

Säch. woll uorordneten geheymeten Cammer Secretarien etc. Vntterthenigst gemacht, wie folget. Zwey Cunterfect, als Churfurst Augusti, Vnd Seiner Churf. Gn. Vielgeliebtes gemahl, Christmilder Vnd seligster gedechtnus, mitt gantzen fleis im gantzen Stande Von Mineatur farben auf Bergamendt gemahlet, Vnd mitt feinem gemahlem golde Vnd Silber allenthalben Vorhöhet, wie Zu ersehen, thut Vor alle beyde 10 fl. Item Vntter solche Zwey Cunterfect Zwey wapen als das Churfürstliche Sächsische, Vnd königliche Dennemärische mit fleis gemahlet Vnd mit gemahlen golde Vnd silber Vorhöhet, thut Vor beyde 3 fl. Summa 13 fl. Andreas Götting Maler Mp.“

Es ist ferner in einem an den Rath zu Dresden gerichteten Schreiben¹⁸²⁾ davon die Rede, dass der Kurfürst „etlich tafeln Ime Götting Vf Vnser Stallbau gehorig Zu malen Vnd Zu verfertigen vfgetragen“ habe, dabei aber gleichzeitig erwähnt, dass der Maler dieselben bis zum 21. Mai 1521 noch nicht abgeliefert habe. Was dies für Arbeiten gewesen sein mögen, ist nicht ersichtlich, wahrscheinlich aber waren es Fortsetzungen der unvollendet gelassenen Werke seines Vaters. Dass er noch ein anderesmal und zwar auf einem ganz anderen Gebiete die Absicht hatte, eine Arbeit seines Vaters, das grosse Kupferwerk sächsischer Geschichte, fortzuführen, ergibt sich aus einer Notiz¹⁸³⁾, in der es heisst:

„Andres Gotting, Maler, Will seines Vatern Kupferstich von den Sachsischen Historien continuirn, Wann man Ime vf 60 Kupfer bletter Verlag thun will.“

Hierbei ist an den Rand der Vermerk geschrieben: „Soll Zuuor etwas delinijrn.“

Es scheint aber wohl bei diesem Wunsche geblieben zu sein, denn zur Ausführung ist ein dritter Band schwerlich gekommen, da sich derselbe jedenfalls in einem Exemplare bis heute erhalten haben würde.

In der Dresdner Kupferstich-Sammlung befindet sich eine getuschte Zeichnung, welche in sehr manirierter Weise das verhängnisvolle Gastmahl Belsazer's darstellt. Dies Blatt wird dort Heinrich Göding d. Ä. zugeschrieben, weicht jedoch von dessen Malweise derartig ab, dass man an seiner Urhebererschaft bereits mehrfach gezweifelt hat¹⁸⁴⁾, und dies mit um so grösserem Rechte, weil dasselbe mit „AG Pictor fecit“ bezeichnet ist, ein Monogramm, das der

¹⁸²⁾ H.-St.-A. Loc. 7327, Cammers. 1621. fol. 57.

¹⁸³⁾ Ebenda Loc. 7333, Allerh. Vortrag III fol. 417.

¹⁸⁴⁾ Vgl. u. a. Schuchardt a. a. O. S. 98.